Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 141 (1975)

Heft: 11

Rubrik: Armee und Sicherheitspolitik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Armee und Sicherheitspolitik

Konferenz der kantonalen Zivilschutzdirektoren

In Genf ist als ständige Institution die Konferenz der kantonalen Zivilschutzdirektoren gegründet worden. Es handelt sich dabei um den Zusammenschluß der kantonalen Departements- und Direktionsvorsteher, in deren Geschäftsbereich der Zivilschutz fällt. Wie die bereits bestehenden Konferenzen der kantonalen Militärdirektoren, der Erziehungsdirektoren und der Polizeidirektoren dient das neue Gremium der gegenseitigen Information und dem verbesserten Kontakt zu den zuständigen Bundesstellen. Zum ersten Präsidenten der Konferenz wurde Staatsrat Gilbert Duboule, Vorsteher des Departements des Innern und der Landwirtschaft, dem im Kanton Genf der Zivilschutz unterstellt ist, gewählt.

Abgabe des DR 67 an alle Wehrmänner

Das Militärdepartement wird das Dienstreglement der Armee (DR 67) mit den letzten Nachträgen inskünftig an alle Rekruten abgeben. Bisher wurde das Reglement als persönliches Exemplar den Offizieren und Unteroffizieren und – auf persönliches Verlangen – allen übrigen Wehrmännern abgegeben. Im übrigen ist seit einiger Zeit eine Totalrevision des Dienstreglements eingeleitet. Der Entwurf zu einem neuen DR wird im Verlauf des nächsten Jahres in die Vernehmlassung geschickt. Das Dienstreglement bedarf der Genehmigung des Bundesrats.

Leitbild der achtziger Jahre

Der Bundesrat hat am 29. September 1975 einen Bericht über das Leitbild der Armee in den achtziger Jahren zuhanden der Bundesversammlung verabschiedet. Es handelt sich dabei um eine zusammenfassende Darstellung der Fragen der Umwelt und der Bedrohung sowie der Charakteristiken eines Einsatzes der Armee – unter Berücksichtigung der sich in den achtziger Jahren stellenden Konzeptions- und Strukturprobleme. Bei Redaktionsschluß lag der Bericht noch nicht gedruckt vor. Es wird darauf zurückzukommen sein.

Ergebnisse der Herbstsession im Bundeshaus

Die eidgenössischen Räte haben die ihnen in der Herbstsession 1975 unterbreiteten militärischen Vorlagen – Rüstungsprogramm 1975, Kredite für militärische Bauten und Landerwerbe, Änderung der Truppenordnung – gutgeheißen. Die Verhandlungen des Ständerats über die Petition für eine starke Armee werden in einer späteren Session von einer Stellungnahme des Nationalrats gefolgt sein.

Die Wintersession des neu gewählten Parlaments findet vom 1. bis 19. Dezember statt. Der Ständerat wird dabei als Prioritätsrat die Botschaft des Bundesrats über die Beschaffung von Kampfflugzeugen behandeln. Es geht darum, der Beschaffung von 72 Kampfflugzeugen Tiger F 5E – darunter 6 Zweisitzer – zuzustimmen und hiefür einen Verpflichtungskredit von 1170 Millionen Franken zu bewilligen.

Stand der Zivildienstinitiative

Der Bundesrat hat vom Bericht des Militärdepartementes über das Vernehmlassungsverfahren zum Expertenbericht über die Münchensteiner Zivildienstinitiative Kenntnis genommen. Er hat dem Militärdepartement den Auftrag erteilt, dem Bundesrat den Entwurf zu einer Botschaft an die Bundesversammlung über die Revision von Artikel 18 der Bundesverfassung im Sinne der allgemeinen Anregung des Volksbegehrens vorzulegen. Darin sind die Grundlinien einer geplanten Ersatzdienstordnung zu umschreiben, ohne daß heute schon der Entwurf zu einem Bundesgesetz über den Ersatzdienst ausgearbeitet wird.

Am 18. September 1973 haben die eidgenössischen Räte der Münchensteiner Zivildienstinitiative zugestimmt und den Bundesrat beauftragt, der Bundesversammlung Bericht und Antrag für eine Neufassung von Artikel 18 der Bundesverfassung vorzulegen. Das mit dieser Aufgabe betraute Militärdepartement setzte in der Folge eine Expertenkommission ein, welche den Entwurf zu einer Revision von Artikel 18 der Bundesverfassung auszuarbeiten und zu begründen hatte. Über den im September 1974 erstatteten Bericht der Expertenkommission führte das Militärdepartement ein Vernehmlassungsverfahren durch. Es gingen dazu bis zum 2. Juli 1975 117 Stellungsnahmen ein. Wir werden diese Stellungsnahmen in einer der nächsten Ausgaben kurz zusammenfassen.

Jubiläumsschriften

Aus Anlaß des hundertjährigen Bestehens der eidgenössischen Truppen hat das **Feldarmeekorps 2** eine reich bebilderte Jubiläumsschrift unter dem Titel «Das Feldarmeekorps 2 in der hundertjährigen Geschichte der Schweizer Armee» herausgegeben. Aus dem Inhaltsverzeichnis seien unter anderem folgende Beiträge genannt: Die Entwicklung der Schweizer Armee am Beispiel des 2. Armeekorps im Rahmen der militärisch-politischen Ereignisse im In- und Ausland seit der Gründung des Bundesstaates. Die Fragen der Kriegführung und deren Auswirkungen auf die Ordre de bataille der großen Verbände. Die beiden Aktivdienste. Operative Probleme von der Gründung der Armeekorps bis heute. Manöveranlagen vor und während der Aktivdienste. Die großen Limmatmanöver in den fünfziger Jahren. Drei Beiträge weisen über den thematisch begrenzten Rahmen einer Korpsgeschichte hinaus. Ein erster Aufsatz befaßt sich mit den eidgenössischen Militärbauten. Zu den Problemen des Milizsystems und des Verhältnisses der hohen militärischen Führung zur Gesellschaft und zum Staat äußern sich ein Historiker und der derzeitige Kommandant des Feldarmeekorps 2. Die Schrift kann zum Preis von Fr. 19.80 (für Angehörige des Feldarmeekorps 2 Fr. 14.80) beim Kommando Feldarmeekorps 2, Postfach, 6010 Kriens, bezogen werden.

Das **Bataillon fusiliers de montagne 8** hat zu seinem hundertjährigen Bestehen eine sechsundvierzigseitige illustrierte Broschüre herausgegeben, die zum Preis von Fr. 10.– bei Hauptmann E. Cardis, 1806 Saint-Légier, bezogen werden kann.

Das Baselbieter **Schützenbataillon 5** hat seine Hundertjahrfeier am 10. und 11. Oktober in Liestal begangen – mit Festakt, Kranzniederlegung, Vorbeimarsch, Militärkonzert, Jubiläumsschießen und Waffenschau. Höhepunkt der Feierlichkeiten war der Fünfer-Obe im großen Festzelt auf dem Kasernenplatz. Die Jubiläumsschrift «Geschichte des Schützenbataillons 5» kann bei der Buchhandlung Lüdin in Liestal bezogen werden.

Die **Offiziersgesellschaft des Kantons Waadt** feiert im November den 150. Jahrestag ihrer Gründung. Auf diesen Zeitpunkt erscheint das Erinnerungswerk «Ecrivains militaires vaudois», das Beiträge von Militärschriftstellern aus vier Jahrhunderten umfaßt. Bestellungen sind zu richten an die Firma Ovaphil SA, 14 rue de la Pontaise, 1018 Lausanne.

Kalender der außerdienstlichen Veranstaltungen

22./23. November: Technische Leiterkonferenz und Präsidentinnenkonferenz des Schweizerischen FHD-Verbandes in Bern.

4. Dezember: 7. Jahresrapport der militärischen Dachverbände in Bern.

4. bis 7. Dezember: Skilanglaufkurs der Mech Div 11 in Splügen.

6./7. Dezember: 19. Berner Distanzmarsch mit Ziel in Bern.

12. bis 14. Dezember: Skipatrouillenführerkurs der FF Trp in Grindelwald.

5. bis 10. Januar: Skipatrouillenführerkurs der Gz Div 5 in Andermatt-Hospental.

5. bis 10. Januar: Skipatrouillenführerkurs der F Div 8 in Andermatt.

17./18. Januar: Wintermannschaftswettkampf der Gz Div 5 in Kandersteg.

17. bis 24. Januar: Freiwilliger Wintergebirgskurs der FF Trp in Grindelwald.

31. Januar/1. Februar: Wintermannschaftswettkampf der F Div 3 in Lenk.

31. Januar/1. Februar: Wintermannschaftswettkampf der F Div 8 in Andermatt.

31. Januar bis 7. Februar: Freiwilliger Wintergebirgskurs der Gz Div 7 in S-chanf.

Die Nationalhymne in der Armee

Nachdem der Bundesrat im August dieses Jahres beschlossen hat, daß der «Schweizerpsalm» von Zwyssig/Widmer in der langen Fassung mit textlicher Einschiebung für die Armee und den Einflußbereich der offiziellen Vertretungen unseres Landes als offizielle schweizerische Nationalhymne gilt, hat das Militärdepartement am 22. September 1975 Weisungen betreffend das Vortragen der Nationalhymne in der Armee erlassen. Gemäß diesen Weisungen wird die Nationalhymne in der Truppe bei besonderen patriotischen oder militärischen Feierlichkeiten gespielt. Dabei bleiben die Texte vorläufig unverändert, und das im Jahr 1963 abgegebene Notenmaterial hat nach wie vor Gültigkeit. In der Regel – so die Weisungen des Militärdepartements weiter – wird nur die erste Strophe gespielt oder gesungen. Dabei haben zwei instrumentale Einleitungstakte voranzugehen.

Aus dem Geschäftsbericht des Militärdepartements für das Jahr 1974

Die Programmierte Instruktion wurde weiter ausgebaut. Zurzeit sind 25 Lehrprogramme für die verschiedensten Schulen, Kaderschulen und Truppenkurse in Bearbeitung. Die erste Unterrichtshilfe in Form des Medienverbundes (Zusammenbau Tonbildschau–Lehrprogramm) konnte fertiggestellt werden. Der Einsatz von Wehrmännern mit besonderen wissenschaftlichen, fachtechnischen und beruflichen Kenntnissen zur Herstellung von zeitgemäßen Ausbildungshilfen wurde mit Erfolg erweitert.

Als Ausbildungsunterlagen wurden neue Lehrschriften ausgeliefert. Drei weitere sind im Druck und können der Truppe 1975 zur Verfügung gestellt werden. Mit der Herausgabe dieser Unterrichtshilfen wird eine von der Truppe besonders empfundene Lücke geschlossen. Die Einführung von neuem Unterrichtsmaterial für die Gefechtsausbildung läuft weiter. Zu erwähnen sind einmal mehr die automatischen Trefferanzeigeanlagen für Gefechtsschießen, die nunmehr auch den WK-Truppen abgegeben werden können. Die Ausrüstung der Unterrichtsräume sämtlicher Waffen-, Übungs- und Schießplätze mit fest zugeteilten visuellen und audiovisuellen Ausbildungshilfsmitteln (Schreib- und Zeichenprojektoren, Tonbildschaugeräten usw.) kann voraussichtlich Ende 1975 abgeschlossen werden.

Der Armeefilmdienst stellte 26 Lehr- und Informationsfilme in Eigenproduktion her, darunter einen Fernseh-Spot zur Unfallverhütung mit Blindgängern. Der Film «Vogel Rock», der den Werdegang eines Militärpiloten zum Inhalt hat, wurde am internationalen Flugfilm-Festival von Mailand mit einem Preis ausgezeichnet. Gegen 13000 Filmkopien gingen in den Verleih, zum Teil auch ins Ausland, und erfaßten einen Zuschauerkreis von rund 700000 Personen.

Die Produktion von Tonbildschauen wurde weiter ausgebaut, wobei eine Anlage zur Vervielfältigung von Tonbildschauen in Betrieb genommen werden konnte. Diese Eigenkonstruktion des Armeefilmdienstes erlaubt eine rationelle Anfertigung von Tonbildschau-Sätzen. Die Truppenversuche mit Videorecordern wurden fortgeführt. Da die technische Entwicklung auf diesem Gebiet sehr rasch voranschreitet, wurde von weiteren Beschaffungen vorläufig abgesehen.

(Wird fortgesetzt)

Die Zukunft des außerdienstlichen Schießwesens

Nach der Veröffentlichung des Berichts der Expertenkommission des Militärdepartements über das außerdienstliche Schießwesen hatten sich die Nationalräte Breitenmoser und Wagner im März dieses Jahres in je einer Einfachen Anfrage beim Bundesrat erkundigt, ob die Absicht bestehe, die Vorschläge der Kommission in allen Teilen zu verwirklichen. Insbesondere verlangten die beiden Parlamentarier Aufschluß darüber, ob die Schießpflicht auf das 50. Altersjahr heraufgesetzt und auf die Pistolenschützen ausgedehnt werden soll und ob beabsichtigt sei, die Anforderungen des obligatorischen Programms zu erhöhen. Hier die Antwort des Bundesrats vom 10. September 1975:

«Der von einer Expertenkommission des Militärdepartements ausgearbeitete Bericht bezweckt ganz allgemein eine Verbesserung des außerdienstlichen Schießwesens. Der Bericht ist eine gründliche und umfassende Arbeit, die eine positive Würdigung verdient. Die Vorschläge der Kommission bedürfen indessen – wie der Vorsteher des Militärdepartements anläßlich der Veröffentlichung des Berichts ausdrücklich festgestellt hat – einer Überprüfung unter wehrpolitischen, militärischen, vor allem aber auch finanziellen Gesichtspunkten. Unter anderem wurden die kantonalen Militärdirektoren zur Stellungnahme eingeladen. Gespräche mit den Landesschützenverbänden stehen bevor.
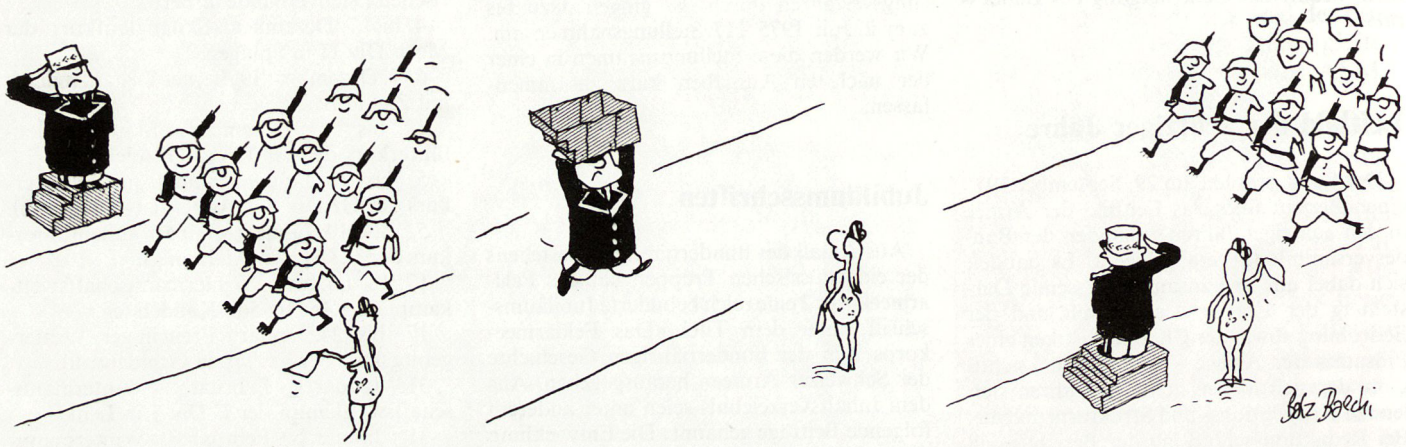
Heute steht bereits fest, daß dem Antrag der Kommission auf Beibehaltung der außerdienstlichen Schießpflicht entsprochen werden soll. Ebenso soll an der Verpflichtung der Gemeinden, 300-m-Schießanlagen zur Verfügung zu stellen, festgehalten werden. Aus praktischen Erwägungen kann inskünftig vom reinen Wohnortsprinzip abgewichen werden. Die anerkannten Schießvereine sollen weiterhin Träger des Schießwesens außer Dienst sein; deshalb soll an der Pflicht, einem Verein beizutreten und einen persönlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten, festgehalten werden. Ebenso ist in Aussicht genommen, die Anforderungen des obligatorischen Programms nach den Vorschlägen der Kommission zu erhöhen. Diese Änderung trägt der verbesserten Treffererwartung beim Schießen mit dem Sturmgewehr Rechnung. Sie bringt keine nennenswerte Erschwerung und dürfte kaum finanzielle Folgen haben, ermöglicht es aber, das Programm vermehrt auf den gefechtsmäßigen Einsatz auszurichten. Anderseits ist nicht beabsichtigt, die Schießpflicht auf das 50. Altersjahr und auf die Pistolenträger auszudehnen.» ■